

ISSN: 1864-6557

<http://it-governance.info>

IT-GOVERNANCE

Fachzeitschrift des ISACA Germany Chapter e.V.

Mediadaten 2026

Heft 43 | Juli 2026

Heft 44 | Dezember 2026



IT-Governance ist die Fachzeitschrift des Germany Chapter der »Information Systems Audit and Control Association« e.V. (ISACA).

IT-Governance wird herausgegeben von Prof. Dr. Matthias Goeken
Prof. Dr. Petra Haferkorn
Prof. Dr. Olaf Resch
Ingo Struckmeyer (verantwortlicher Schriftleiter)
Marc Weber
(hrsg-itgov@dpunkt.de)

20. Jahrgang 2026,
2 Ausgaben pro Jahr, dpunkt.verlag

Abonnement: € 28,50
(Studenten: € 18,00)

Einzelheft: € 17,20

Jeweils zzgl. Versandkosten

Mitglieder des ISACA Germany Chapter e.V. erhalten die Zeitschrift im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.
GI-, ASQF-, OCG- und swissICT-Mitglieder erhalten eine Ermäßigung von 25%.

Im Fokus der IT-Steuerung stehen heute der nachweisliche Nutzen und der nachhaltige Wertbeitrag der IT für das Unternehmen. Hierzu bedarf es der Ausrichtung der IT auf Unternehmensziele und -prozesse sowie der effektiven und effizienten Gestaltung von Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen.

IT-Governance adressiert diese Herausforderungen des modernen IT-Managements. Es werden wegweisende und beispielhafte Methoden, Konzepte und Erfolgsfaktoren der IT-Governance vermittelt.

IT-Governance bietet aktuelles Wissen für Management, Berater, Auditoren und Wissenschaftler. Die Beiträge beinhalten Überblicksdarstellungen, Analysen, Forschungsergebnisse, Fallstudien, Success Stories und Tutorials. Sie sind praxisorientiert und reflektieren theoretische Konzepte sowie den aktuellen Stand der Forschung. Ein Schwerpunkt der Beiträge konzentriert sich auf Informationen rund um das Referenzmodell »Control Objectives for Information and Related Technology« (COBIT) sowie auf Ergebnisse, die in den ISACA-Arbeitskreisen erzielt werden. Ein Serviceteil enthält außerdem Informationen zu Standards, IT-Prüfung sowie neuen Büchern zu IT-Governance.

IT-GOVERNANCE

Fachzeitschrift des ISACA Germany Chapter e.V.

Impressum

IT-Governance

Fachzeitschrift des Germany Chapter der »Information Systems Audit and Control Association« e.V. (ISACA)

<http://it-governance.info>

ISSN: 1864-6557



dpunkt.verlag

Wieblinger Weg 17 · 69123 Heidelberg
www.dpunkt.de

Rheinwerk Verlag GmbH
Rheinwerkallee 4 · 53227 Bonn
www.rheinwerk-verlag.de

Redaktion

Julia Griebel
fon: 06221/14 83 24
griebel@dpunkt.de

Anzeigen

Julia Griebel
fon: 06221/14 83 24
anzeigen@dpunkt.de

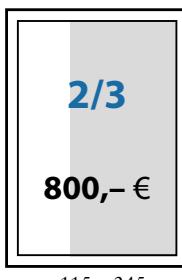
Vertrieb

Vanessa Niethammer
fon: 06221/14 83 20
niethammer@dpunkt.de

Heft	Erscheinungstermin	Anzeigenschluss	Druckunterlagen-schluss
43	29.07.2026	10.06.2026	17.06.2026
44	03.12.2026	16.10.2026	23.10.2026

Anzeigenpreise (4 C) und Formate

1) Satzspiegel · 2) Anschnitt · Heftformat: 210 × 297 mm
Breite × Höhe in mm – Beschnittzugabe ausgehend vom Anschnittformat zzgl. 5 mm auf der Anschnittseite

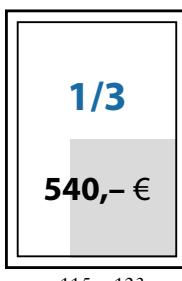
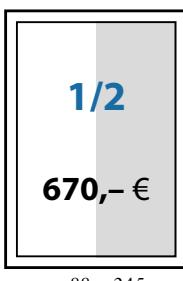


1) 175 × 245
2) 210 × 297

175 × 184
210 × 208

175 × 163
210 × 187

115 × 245
131 × 297

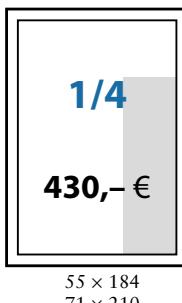
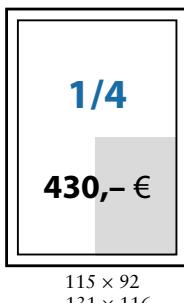
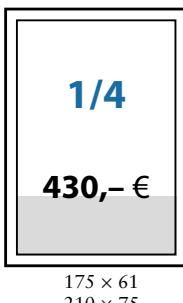
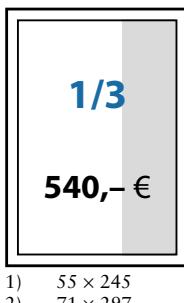


1) 175 × 123
2) 210 × 147

88 × 245
105 × 297

175 × 82
210 × 106

115 × 123
131 × 160



1) 55 × 245
2) 71 × 297

175 × 61
210 × 75

115 × 92
131 × 116

55 × 184
71 × 210

Zuschläge

Anschnittzulage: 100,- €

Beilagen: bis 25 g je Tausend 230,- €
zzgl. Postgebühren

Größe bis 200 × 287 mm

Advertorial: Preis auf Anfrage

Sonderplatzierungen

Titelblatt II: 20 % Zuschlag
Titelblatt IV: 20 % Zuschlag

Druckunterlagen

Offset, S4er-Raster, PostScript- bzw. Original-Dateien mit Schriften oder Schriften in Kurven umgewandelt (Satz von Anzeigen bzw. Reproduktionen von Fotos zum Selbstkostenpreis). Daten liefern Sie bitte auf CD oder per E-Mail an anzeigen@dpunkt.de.

Nachlässe

Malstaffel:	2 Anzeigen	5%
Mengenstaffel:	2 Seiten	10%
	4 Seiten	15%
	6 Seiten	20%

Auf alle vorstehenden Preise wird noch die gesetzliche MwSt. gerechnet.
Zuschläge sind nicht rabattierfähig.

Verbreitung

Auflage: 4200

Kleingedrucktes

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

»Anzeigenauftrag« im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.

Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen.

Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort »Anzeige« deutlich kenntlich gemacht.

Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden.

Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen.

Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.

Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung – sind auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.

Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb des bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.

Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen.

Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstücke, Matern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkauft (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie

bei einer Auflage bis zu	50.000	Exemplaren 20%
bei einer Auflage bis zu	100.000	Exemplaren 15%
bei einer Auflage bis zu	500.000	Exemplaren 10%
bei einer Auflage über	500.000	Exemplaren 5%

beträgt.

Darüber hinaus sind bei den Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

Dem Verlag kann einzelvertraglich als Vertreter das Recht eingeräumt werden, die eingehenden Angebote anstelle und im erklärten Interesse des Auftraggebers zu öffnen. Briefe, die das zulässige Format DIN A 4 (Gewicht 1000g) überschreiten, sowie Waren-, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht entgegengenommen. Eine Entgegennahme und Weiterleitung kann dennoch ausnahmsweise für den Fall vereinbart werden, dass der Auftraggeber die dabei entstehenden Gebühren/Kosten übernimmt.

Filme werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages.

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages.

Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.